

HAMBURGER GETREIDEBÖRSE

DER VORSTAND

Adolphsplatz 1(Börse), Kontor 24, 20457 Hamburg Tel. 040/ 36 98 79-0 Fax. 040/ 36 98 79-20 E-Mail: sekretariat@vdg-ev.de

Zusatzbestimmungen für den Handel mit Biogetreide und verwandten Produkten

Ausgabe vom 1. September 2004

§ 1 Allgemeines

Durch die nachfolgenden Bestimmungen wird der vereinbarte Formulkontrakt abgeändert bzw. ergänzt. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorrangig vor dem vereinbarten Formularvertrag.

§ 2 Status der Ware / Eigenschaft der Ware

- 1) Wurde die Lieferung von Ware mit dem Status „Bio“, „kbA“, „organic“, „anerkannte Bioware“, „öko“ oder einem anderen Hinweis auf die Herkunft aus ökologischer Landwirtschaft vereinbart, garantiert der Verkäufer, Ware zu liefern, die nach der EU- Ökolandbau-Verordnung (EWG VO Nr. 2092 / 91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechenden Kennzeichnungen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel in ihrer jeweils geltenden Fassung) mit dem Hinweis auf die Herkunft aus ökologischem Landbau versehen vermarktet werden darf.
- 2) Wurde die Lieferung von Ware mit dem Status „Umstellungsware“, „U-Ware“, „U1“ oder „U2“ oder einem anderen Hinweis darauf, dass die Ware von in der Umstellung auf den ökologischen Landbau befindlichen landwirtschaftlichen Betrieben oder Betriebsteilen stammt vereinbart, garantiert der Verkäufer, Ware zu liefern, die nach der EU- Ökolandbau-Verordnung (EWG VO Nr. 2092 / 91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechenden Kennzeichnungen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und

- Lebensmittel in ihrer jeweils geltenden Fassung) mit dem Hinweis „erzeugt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ vermarktet werden darf.
- 3) Wurde die Lieferung von Ware vereinbart, die zusätzlich zu Absatz 1 oder 2 einer weiteren Zertifizierung (z.B. GMP, GTP, QC und weiteren) genügt oder einen weiteren Status (z.B.: Bioland, Naturland, Demeter, NOP, biosuisse, IFOAM und weiteren) aufweist, garantiert der Verkäufer, eine Ware gemäß diesen zusätzlichen Anforderungen zu liefern.
 - 4) Ware, die nur mit einem Hinweis auf gentechnische Veränderungen vermarktet werden darf, entspricht nicht den vertraglichen Anforderungen.
 - 5) Maßgeblicher Status der Ware ist ausschließlich der Status, der laut Kontrakt vereinbart ist.

§ 3 Höchstmengen an Rückständen

Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Ware zu liefern, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Werden einzelvertraglich Höchstmengen an Rückständen vereinbart, die unter den gesetzlich vorgeschriebenen Werten liegen, so ist der Verkäufer verpflichtet, eine Ware zu liefern, die diesen Anforderungen entspricht. Werden die gesetzlich festgelegten Höchstmengen nach Vertragsschluss geändert, so gelten die zum Zeitpunkt der Erfüllung gültigen gesetzlichen Höchstwerte. Spuren von Rückständen sind zum Beispiel Spuren von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Lagerschutzmitteln, Schwermetallen, Pilzgiften oder Spuren gentechnischer Veränderung.

§ 4 Analyse bei Überschreiten der Höchstmengen

- 1) Der Käufer hat das Recht, eine Analyse auf die in § 3 genannten Rückstände bei einem Labor durchführen zu lassen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so hat er binnen 15 Geschäftstagen nach Empfang der Ware ein Analyseinstitut zu beauftragen und die Proben dorthin abzusenden.
- 2) Wird eine Gesamtpartie, bestehend aus mehreren Teillieferungen, zum Zweck der Gesamterfassung und Analyse übernommen, so ist der Käufer berechtigt,

- eine repräsentative Mischprobe anzufertigen und eine Analyse durchführen zu lassen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so hat er binnen 15 Geschäftstagen nach Empfang der letzten Teillieferung ein Analyseinstitut zu beauftragen und die Proben dorthin abzusenden.
- 3) Macht der Käufer von seinem Recht gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 Gebrauch, ist er verpflichtet, die Ware bis zum Vorliegen der Analysenergebnisse separiert zu halten und nicht anzufassen. Trifft der Käufer vor Vorliegen der Analyseergebnisse eine Verfügung über die Ware oder eine Teilmenge (z.B. Verarbeitung, Vermischung, Transport), so haftet der Verkäufer nicht für den daraus entstehenden Schaden für die entsprechende Gesamtmenge oder Teilmenge.
 - 4) Beide Parteien haben das Recht, innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt des Ergebnisses der 1. Analyse unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Gegenpartei, ein Analyseinstitut, mit der Nachanalyse zu beauftragen. Das Ergebnis über die Nachanalyse ist der Gegenpartei innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt zu übersenden.
 - 5) Beide Parteien haben das Recht, innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt des Ergebnisses der Nachanalyse und unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Gegenpartei, ein Analyseinstitut mit der Drittanalyse zu beauftragen. Das Ergebnis der Drittanalyse ist der Gegenpartei innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt zu übersenden.
 - 6) Maßgebend ist das Mittel der beiden Analysen, die sich am meisten nähern. Bei gleichem Abstand gilt die mittlere Analyse.
 - 7) Falls sich aufgrund der durch die Analyse und/oder Nachanalyse bzw. Drittanalyse getroffenen Feststellung eine Abweichung nach der wertmindernden Seite zeigt, sind die Kosten sämtlicher Analysen vom Verkäufer zu tragen. Anderenfalls hat der Käufer die Kosten zu übernehmen.
 - 8) Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichts wegen der in § 3 aufgeführten Kontaminationen ist innerhalb von 15 Geschäftstagen nach Erhalt des Ergebnisses der 1. Analyse bzw. der Nachanalyse oder Drittanalyse einzureichen.
 - 9) Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erlöschen sämtliche diesbezüglichen Ansprüche.
 - 10) Das Übersenden von Analyseergebnissen, das Benachrichtigen der Gegenpartei und das Beauftragen eines Analyseinstituts müssen fernschriftlich erfolgen.

- 11) Die Proben sind bei anerkannten Analyseinstituten zu untersuchen, die nach der DIN-Norm EN ISO EC 17025/2000 oder vergleichbaren Normen zertifiziert sind.
- 12) Die Analyseregeln in dem vereinbarten Formularkontrakt finden auf die Analyse gemäß §§ 3 und 4 dieser Zusatzbestimmungen keine Anwendung.

§ 5

Probenahme bei Verladung mit Landfahrzeugen

- 1) Die Probenahme ist von den Parteien unmittelbar nach Ankunft des Landfahrzeugs am Entladeort zu bewirken. Verweigert eine Partei die Entnahme und Versiegelung der Proben oder ist sie nicht anwesend oder vertreten, so kann die andere Partei Proben ziehen und versiegeln bzw. verplomben.
- 2) Die betreffenden Regelungen in dem vereinbarten Formularkontrakt bezüglich Ort und Verantwortlichkeit bei der Probenahme finden keine Anwendung.

§ 6

Schadensersatz

Entspricht die gelieferte Ware nicht den in den § 2 aufgestellten Anforderungen, kann der Käufer, abgesehen von den ihm nach dem vereinbarten Formularkontrakt zustehenden Rechten, Ersatz von Veredelungs-, Vermischungsschäden oder ähnlichen Schäden verlangen.

§ 7

Ansprüche bei Überschreitung der Rückstandshöchstmengen

- 1) Bei einer Überschreitung der in § 3 aufgeführten Rückstandshöchstmengen hat der Käufer das Recht, die Rücknahme der ihm gelieferten Ware unter Erstattung des gezahlten Preises sowie der auf der Ware ruhenden Kosten und Zinsen zu verlangen.
- 2) Neben dem Recht auf Rücknahme der Ware kann der Käufer eine einmalige Ersatzlieferung von kontraktgemäßer Ware verlangen. Die Inanspruchnahme dieses Rechts hat er dem Verkäufer innerhalb von 5 Geschäftstagen nachdem er die Rücknahme der Ware verlangt hat, zu erklären.

- 3) Der Verkäufer hat seinerseits das Recht, für die zurückzunehmende Ware einmalig eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Die Inanspruchnahme dieses Rechts hat er dem Käufer innerhalb von 5 Geschäftstagen nachdem dieser die Rücknahme der Ware verlangt hat, zu erklären.
- 4) Die Ersatzlieferung ist innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Rücknahme der Ware vorzunehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Ersatzlieferung, so hat der Käufer das Recht, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine Preisfeststellung vornehmen zu lassen und vom Verkäufer die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preisfeststellung zu verlangen. Als Stichtag gilt der letzte Geschäftstag der genannten Frist von 10 Geschäftstagen.
- 5) Bei einer Überschreitung von einzelvertraglich vereinbarten Rückstandshöchstmengen hat der Käufer zusätzlich das Recht, die Zahlung einer Minderwertvergütung zu verlangen.